Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 59.

(Nr. 6451.) Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 2. Juli 1866., betreffend die Einstellung des Civilprozeßverfahrens gegen Militairpersonen. Vom 9. November 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des §. 14. der Verordnung vom 2. Juli 1866., betreffend die Einstellung des Civilprozeßverfahrens gegen Militairpersonen (Gesetz-Samml. S. 375.), und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die Verordnung vom 2. Juli 1866., betreffend die Einstellung des Civilprozeßverfahrens gegen Militairpersonen, tritt am 1. Januar 1867. außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe.
Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 20. November 1866.

(Nr. 6452.) Privilegium wegen Kreirung einer II. Emission auf jeden Inhaber lautender Obligationen für die Stadt Charlottenburg, Regierungsbezirks Potsdam, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 15. Oktober 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Charlottenburg, unter Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung, darauf angetragen hat, zur Erweiterung der Anlagen der daselbst bestehenden Gasanstalt und Beleuchtung, außer den bereits durch Unser Privilegium vom 19. Oktober 1860. kreirten Stadt-Obligationen von 80,000 Thalern, ein ferneres Anlehen von 30,000 Thalern aufzunehmen und zu diesem Zwecke weitere, auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung auf jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von dreißig tausend Thalern Charlottenburger Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in 100 Apoints à 100 Thaler und 20 Apoints à 1000 Thaler auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung oder Ankauf mit jährlich mindestens anderthalb Prozent der Kapitalschuld, unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen und der künftigen Ertrags-Ueberschüsse der Gasanstalt, innerhalb längstens fünf und dreißig Jahren, von Zeit der Emission an, zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 15. Oktober 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

(Stadtwappen.)

Charlottenburger Stadt-Obligation II. Emission

Littr. ..... № .....

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

(Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ....
Gesetz-Samml. von 1866. S. .....)

Wir Magistrat der Residenzstadt Charlottenburg urkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieses Schuldscheines der hiesigen Stadt ein Darlehn von .... Thalern, geschrieben .... Thalern Preußisch Kurant gegeben hat, dessen Empfang wir hiermit bescheinigen.

Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Erweiterung der hiesigen städtischen Gasanstalt und Beleuchtung in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... aufgenommenen Darlehns von 30,000 Thalern.

Die Rückzahlung dieses Darlehns erfolgt nach Maaßgabe des dazu aufgestellten Tilgungsplanes innerhalb längstens 35 Jahren dergestalt, daß die darin jährlich ausgeworfene Amortisationsrate von mindestens Ein und einem halben Prozent der Gesammtanleihe unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen in den Stadthaushalts-Etat aufgenommen, und aus diesem Tilgungsfonds die Stadt-Obligationen mittelst Ausloosung oder freien Ankaufs getilgt werden. Auch sollen zur Amortisation noch die Reinerträge der Gasanstalt, soweit solche künftig die planmäßigen Zins- und Tilgungsbeträge der Behufs Errichtung und Erweiterung der Gasanstalt aufgenommenen städtischen Anleihen au porteur übersteigen werden, verwendet werden.

Die Stadtgemeinde Charlottenburg behält sich das Recht vor, den Tilgungsfonds Behufs größerer Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung

gierung zu Potsdam und in dem Staatsanzeiger. Jedesmal, wenn eines dieser Blätter eingehen sollte, wird nach Bestimmung der Königlichen Regierung ein entsprechendes anderes Blatt gewählt werden.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückzugeben ist, wird dasselbe in halbjährlichen Terminen, am 1. April und 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen erfolgt gegen bloße Rückgabe dieser Schuldverschreibung, beziehungsweise der ausgegebenen Zinskupons, bei der Kämmereikasse zu Charlottenburg, in der nach dem Eintritt des Fälligkeits-Termins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Charlottenburg.

Wenn die zu tilgenden Obligationen statt der Ausloosung aus freier Hand erworben werden, so sollen die auf diesem Wege getilgten Nummern jedesmal durch die oben bezeichneten Blätter öffentlich bekannt gemacht werden.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zins-Kupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Kupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate zu Charlottenburg gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügung des Magistrats findet Rekurs an die Königliche Regierung zu Potsdam statt;

b) das im §. 5. jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei der hiesigen Königlichen Kreisgerichts-Kommission;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgeloosten Obligationen veröffentlicht werden;

d) an die Stelle der im §. 7. jener Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons ausgegeben; die ferneren Zinskupons werden für fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kämmereikasse in Charlottenburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Charlottenburg mit ihrem Vermögen und ihrer gesammten Steuerkraft.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Charlottenburg, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat.

Eingetragen Kontrolbuch
Fol. ..... № .....

Der Kassenkurator.

Hierzu sind Kupons Nr. 1. bis 10 nebst Talon ausgereicht.

Rendant der Kämmereikasse.

Pro-

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Serie .....

Zins=Kupon № .....

über

.... Zinsen

der

Charlottenburger Stadt=Obligation

II. Emission

№ ════════ über ════════ Thaler.

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am .... die halbjährlichen Zinsen der Stadt=Obligation № ..... mit .... aus der Kämmereikasse zu Charlottenburg.

Charlottenburg, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Dirigenten und eines Magistratsmitgliedes.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, erhoben wird.

Pro=

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Talon

zu der

Charlottenburger Stadt-Obligation

II. Emission № ________

über

..... Thaler à fünf Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kämmereikasse zu Charlottenburg, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist.

Charlottenburg, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Dirigenten und eines Magistratsmitgliedes.)

(Nr. 6453.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Pommersche Hypotheken-Aktienbank" mit dem Sitze zu Cöslin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 21. Oktober 1866.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1. Oktober 1866. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Pommersche Hypotheken-Aktienbank" mit dem Sitze zu Cöslin, sowie deren Statut vom 21. April 1866., letzteres mit der Maaßgabe zu genehmigen geruht, daß im §. 51. an die Stelle des dritten, vierten, fünften und sechsten Satzes die nachfolgende Bestimmung zu treten hat: „Es wählt, und zwar vor der ersten ordentlichen Generalversammlung, den Präsidenten des Kuratoriums aus seiner Mitte. Das provisorische Kuratorium ist zur Einsetzung der Hauptdirektion befugt. Die von ihm zu vollziehenden Wahlen erfolgen zu notariellem oder gerichtlichem Protokolle."

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöslin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 21. Oktober 1866.

Der Finanzminister.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Im Auftrage:	Der Minister des Innern.
Frh. v. d. Heydt.	Gr. v. Itzenplitz.	Wehrmann.	Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).